

18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 – Korrektur der Bekanntmachung vom 22.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 01. Februar 2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	152,83 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	76,41 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	229,24 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	114,62 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	458,49 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	229,24 €
g) 1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.202,80 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h) 1.100 l bei 14-täglicher Leerung	2.101,40 €
i) 1.100 l bei 4-wöchentlicher Leerung	1.050,70 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	10.507,00 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	13.372,54 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,10 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	73,83 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	110,74 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	221,49 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,40 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 25,00 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmüll bzw. organischen Abfall gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge pro Sack (70 Liter)	2,00 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	6,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	12,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	30,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	60,00 €
10-er Karte für Grünschnitt	54,00 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,80 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,60 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	24,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	48,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	11,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	22,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	55,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	110,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,10 €
Biomüll je 70 Liter	2,40 €

§ 3

Inkrafttreten

Die 18. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 18. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 26 – 84 / 23. Dezember 2022